

**Kriterien für das Gütesiegel
„ok-power“
für Ökostromprodukte**

Version 9.2.1
gültig ab 01.01.2020



EnergieVision e.V.

01. Oktober 2021

Änderungshistorie

Ifd. Nr.	Datum der Änderung	Gültig ab	Beschreibung
1	14.04.2016	09.05.2016	Redaktionelle Präzisierung der Anerkennung von Neuanlagenanteilen aus Reinvestitionsmaßnahmen im Händlermodell; Absatz 5.3 und 5.4
2	14.10.2016	01.01.2017	Redaktionelle Präzisierung ok-power-plus. Definition der Nutzung von Mischformen, Absatz 8.2
3	24.07.2017	01.08.2017	Anpassung der Zertifizierungsanforderungen des IFM bez. Ansparzeit, Förderbeitragshöhe, Anerkennung auf Geschäftsfeldebene und PtH-Maßnahmen; Absatz 3.1/ 3.2/ 3.6/ 6.1.2.8/ 6.1.3
4	28.02.2018	01.03.2018	Ausschluss von Herkunftsnachweisen (HKN) aus Ländern, die nicht an das europäische Verbundnetz angeschlossen sind.
5	19.07.2018	01.01.2019	Mit Version 9.0 wird die Struktur der Kriterien vielfältiger und die Kriterien damit flexibler einsetzbar. Die bisherige Struktur in drei Modellen wird aufgehoben. Es gibt zukünftig Pflichtkriterien (entsprechen den bisherigen Mindestkriterien) und Wahlpflichtkriterien. Zukünftig stehen 5 Wahlpflichtkriterien zur Verfügung, durch welche ein zusätzlicher ökologischer Nutzen als Beitrag zur Energiewende nachgewiesen werden kann und von denen mehrere parallel zur Zertifizierung eingesetzt werden können.
6	20.08.2018	20.08.2018 bzw. 01.01.2019	Redaktionelle Korrekturen sowie Präzisierung der Definition von Tarifikunden, Präzisierung der Übergangsfrist für die Beschaffung von Herkunftsnachweisen (3.1.1.1) sowie Präzisierung der Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung der Initiierungsanforderungen (5.2.3)
7	01.01.2020	01.01.2020	In der Version 9.2 werden Präzisierungen folgender Kriterien vorgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - 2.5.1.4 Verwendung von Biomasse in thermischen Anlagen - 3.3 Übertragung erbrachter überschüssiger Innovationsleistung auf nachfolgende Jahre.

			- Kleinere redaktionelle Korrekturen
8	01.10.2021	01.10.2021	Einfügen eines Hinweises auf vorübergehende Aussetzung des Wahlpflichtkriteriums „Anrechnung von Erzeugung aus ehemals geförderten Bestandsanlagen“ (S. 26)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	7
1 Einführung.....	8
1.1 Hintergrund.....	8
1.2 Zweck des Gütesiegels.....	9
1.3 Überblick.....	10
2 Pflichtkriterien für alle Ökostromprodukte.....	12
2.1 Übersicht.....	12
2.2 Strommix.....	12
2.3 Beteiligungsverhältnisse der Ökostromanbieter.....	13
2.3.1 Verflechtung mit Atomkraftwerken und Atomkraftwerksbetreibern/- eigentümern.....	13
2.3.2 Verflechtung mit Kohlekraftwerken und Kohlekraftwerksbetreibern/- eigentümern.....	13
2.3.3 Beteiligung an Planungen neuer Atom- und Kohlekraftwerke.....	14
2.4 Verbraucherschutz.....	14
2.5 Ökologische Anforderungen an Erzeugungsanlagen.....	15
2.5.1 Zulässige Ökostrom-Erzeugungsanlagen.....	15
2.5.2 Nicht zulässige Erzeugungsanlagen.....	18
2.6 Herkunftsnachweise.....	18
2.7 ok-power-plus: Ein Gütesiegel für die Zertifizierung der gesamten Absatzmenge.....	18
3 Wahlpflichtkriterien.....	19
3.1 Förderung zusätzlicher neuer Anlagen.....	19
3.1.1 Beschaffung von Herkunftsnachweisen aus zusätzlichen Neuanlagen	19
3.1.2 Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen.....	23
3.1.3 Anerkennung nicht-bezuschlagter Neubauprojekte.....	25
3.2 Anrechnung von Erzeugung aus ehemals geförderten Bestandsanlagen..	26
3.3 Förderung innovativer Energiewendeprojekte.....	27

3.3.1	Übersicht	27
3.3.2	Förderbeitrag.....	28
3.3.3	Mittelverwaltung.....	28
3.3.4	Regeln für die Mittelverwendung in innovativen Projekten.....	28
3.3.5	Anforderungen an innovative Maßnahmen/Projekte	30
3.3.6	Anforderungen an die Anerkennung von Kosten ganzer Innovationsabteilungen	30
4	Anhang 1: Katalog geeigneter innovativer Maßnahmen und Projekte	31
4.1.1	Allgemeine Kriterien.....	31
4.1.2	Geeignete Maßnahmen („Positivliste“).....	33
4.1.3	Nicht zulässige Maßnahmen („Negativliste“)	37
5	Anhang 2: Nutzungsbedingungen für das Label	38
5.1	Regeln für die Kommunikation und öffentliche Nutzung des ok-power- Labels	38
5.1.1	Bezeichnung der Wahlpflichtkriterien.....	38
5.1.2	Produktkommunikation der Anbieter.....	38
5.1.3	Veröffentlichung von Informationen durch den EnergieVision e.V.....	40
5.2	Sanktionen bei Nichterfüllung der Anforderungen.....	41
5.2.1	Generelles Verfahren bei Nichterfüllung der Verpflichtungen	41
5.2.2	Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Innovationsförderung“	41
5.2.3	Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen“	42
5.2.4	Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Neuanlagenförderung durch Beschaffung“	42
6	Anhang 3: Übergangsregelungen und Bestandsschutz.....	44
6.1	Regelungen zum Bestandsschutz.....	44

7 Anhang 4: Wesentliche Änderungen gegenüber bisherigen Kriterien v8.4

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Abkürzungsverzeichnis

BlmschV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BioSt-NachV	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
DSM	Demand-Side-Management
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
FSC	Forest Stewardship Council
HKN	Herkunftsnachweis
HkNDV	Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien
HM	Händlermodell
IFM	Innovationsfördermodell
IM	Initiierungsmodell
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
RAL	RAL – Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung
RS	Rückschau
VS	Vorschau
WPK	Wahlpflichtkriterium
ZB	Zwischenbilanz

1 Einführung

1.1 Hintergrund

Dieses Dokument beschreibt die Kriterien für die Vergabe des Gütesiegels „ok-power“ des EnergieVision e.V. für Ökostrom.

5 Der EnergieVision e.V. hat erstmals für das Jahr 2001 Kriterien für die Zertifizierung von Ökostrom definiert. Die Kriterien wurden in den Folgejahren regelmäßig über-
10 arbeitet, um insbesondere die Ausbauwirkung für regenerative Energien und deren Integration in das Versorgungssystem weiter zu stärken. Zudem wurden Anpassungen anlässlich der Änderung von gesetzlichen Rahmenbedingungen vor allem hin-
15 sichtlich des Fördersystems vorgenommen. Mit dem Erreichen wesentlicher Anteile regenerativer Energien in der Stromerzeugung hat die Notwendigkeit der techni-
20 schen und energiewirtschaftlichen Integration fluktuierender Solar- und Windstrom-
erzeugung in das Energiesystem an immer größerer Bedeutung gewonnen. Auf-
grund dieser veränderten Rahmenbedingungen wurde 2016 neben dem Neubau
von EE-Anlagen auch die Förderung weiterer Projekte und Maßnahmen zum Gelin-
gen der Energiewende auf der Systemebene als Ziel in die ok-power Kriterien auf-
genommen. Daneben wurde der Standard im Jahr 2016 durch neue Kriterien für
die Beteiligungsverhältnisse der Anbieter sowie Verbraucherschutzkriterien weiter
gestärkt. Mit Gültigkeit ab Juli 2018 werden die Kriterien zur Förderung und Be-
25 schleunigung des Ausbaus erneuerbaren Energien weiterentwickelt und die Wahl,
anhand welcher Kriterien der geforderte Beitrag zur Energiewende nachgewiesen
werden kann, insgesamt flexibler gestaltet.¹ Es wird zudem in Aussicht gestellt, dass
Anlagen, die nach Auslaufen der öffentlichen Förderung dem Preiswettbewerb aus-
gesetzt sind, bei nachgewiesenem Bedarf im Rahmen einer ok-power-Zertifizierung
30 positiv angerechnet werden können. Die Sicherstellung eines positiven Umweltbei-
trags durch die zertifizierten Ökostrom-Angebote bleibt dabei Kern der Zertifizie-
rungskriterien. Anbieter, die ihre gesamten Absatzmengen an Tarifkunden zertifizie-
ren lassen, können das Siegel „ok-power-plus“ führen.

Der EnergieVision e.V. behält sich vor, die Kriterien für die Zertifizierung auch wei-
35 terhin den Entwicklungen im Ökostrommarkt und dem energiepolitischen Umfeld
anzupassen. Wesentliche Veränderungen erfolgen in der Regel zum neuen Kalen-
derjahr und werden zeitnah veröffentlicht. Aus Gründen des Vertrauensschutzes
werden den bereits zertifizierten Produkten angemessene Übergangsfristen ge-
währt.

¹ Eine detaillierte Beschreibung der wesentlichen Änderungen gegenüber der Kriterienversion 8 findet sich im Anhang 4.

35 1.2 Zweck des Gütesiegels

40 Aufgabe des Gütesiegels ist es, im Ökostrom-Markt für Transparenz und die Achtung des Verbraucherschutzes zu sorgen, indem diejenigen Produkte ausgezeichnet werden, die die vom EnergieVision e.V. aufgestellten Kriterien erfüllen und deren Anbieter sich auch unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes einwandfrei verhalten.

Die Kriterien des Gütesiegels sollen sicherstellen, dass die ausgezeichneten Ökostrom-Angebote einen nachvollziehbaren Beitrag zur Energiewende bewirken. Die Ökostrom-Angebote müssen hierzu Pflichtkriterien- und Wahlpflichtkriterien erfüllen:

45 Die Pflichtkriterien umfassen:

- Belieferung der Kunden mit Strom aus erneuerbaren Energien
- Anforderungen an die eigentumsrechtliche (Nicht-) Beteiligung des Energieversorgers an der Planung und dem Betrieb von Kohle- und Atomkraftwerken
- 50 ▪ Anforderungen an verbraucherfreundliche Vertragskonditionen des zertifizierten Ökostromproduktes
- Die Forderung nach einer Minimierung der negativen ökologischen Auswirkungen der Erzeugungsanlagen (siehe Abschnitt 2.5.1).
- Eine unabhängige Verifikation der Angaben der Stromanbieter im Zuge der Zertifizierung und korrekte Information der Kunden über die Produkte (siehe
- 55 Dokument Zertifizierungsablauf und Abschnitt 5)

Wahlpflichtkriterien definieren den Beitrag des Ökostrom-Produktes zur Energiewende und umfassen:

- 60 ▪ Beitrag zur Systemintegration von erneuerbaren Energien durch die Förderung entsprechender innovativer Projekte und Maßnahmen des Energieversorgers,
- Maßnahmen zur Energieeffizienz und -einsparung, oder
- Beitrag zur Ausweitung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien über die bestehenden Kapazitäten und, soweit möglich, über die Wirkung der geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen wie beispielsweise staatlichen
- 65 Förderregelungen hinaus (siehe Abschnitt 3.1).

Nach Auffassung des EnergieVision e.V. kann eine vertragliche Belieferung der Kunden mit Ökostrom ohne den o.g. Beitrag zur Systemintegration erneuerbarer Energien oder zur Ausweitung der Ökostrom-Produktion nicht garantieren, dass überhaupt ein zusätzlicher Beitrag zur Energiewende entsteht, den der Ökostromkunde mit seiner Produktwahl unterstützen würde.

70

75 Das Gütesiegel „ok-power“ verifiziert die Nachweise über die o.g. Kriterien und bescheinigt dem zertifizierten Produkt einen positiven Anreiz zur Förderung der Energiewende. Das Gütesiegel wird jeweils an einzelne Stromprodukte zum Vertrieb an Endkunden in Deutschland vergeben.² Zur Erlangung des Siegels kann der Anbieter aus fünf verschiedenen Wahlpflichtkriterien wählen (siehe Abschnitte 3.1.1 bis 3.3). Das Gütesiegel gilt für den Zeitraum eines Kalenderjahres und bezieht sich immer auf die gesamte Strommenge, die in diesem Zeitraum unter einer bestimmten Produktbezeichnung verkauft wird (im Folgenden „Zertifizierungsmenge“).

1.3 Überblick

80 Einen Überblick über die ok-power-Kriterien gibt Tabelle 1. Die ok-power-Kriterien umfassen:

- 85
 - **Pflichtkriterien** für alle Ökostromprodukte gültige allgemeine Kriterien zur Lieferung von erneuerbaren Energien, zur Sicherstellung der ökologischen Anforderungen an die Geschäftspolitik des Anbieters, des Verbraucherschutzes und der ökologischen Anforderungen an Ökostrom-Erzeugungsanlagen, sowie
 - **Wahlpflichtkriterien** zur Sicherstellung des besonderen Zusatzbeitrages für die Energiewende.

² Grundsätzlich ist es möglich, ok-power-zertifizierten Strom auch an Endkunden im Ausland zu verkaufen. In jedem Fall ist dies vorab mit der Geschäftsstelle des EnergieVision e.V. abzustimmen.

90 Tabelle 1: Übersicht der ok-power-Kriterien

<p>Pflichtkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Beteiligungsverhältnisse des Ökostromanbieters:</u> Indikator für die strategische Ausrichtung der Anbieter in Bezug auf die Energiewende. Die wesentliche Beteiligung an oder erhebliche Verflechtung des Ökostromanbieters mit Atomkraftwerken, Braunkohlekraftwerken oder neuen Steinkohlekraftwerken ist ausgeschlossen. - <u>Verbraucherschutz:</u> Schutz vor unfairen Tarifbedingungen, u.a. durch Verbot Vorkasse, Mindestabnahmemengen, langen Vertragslaufzeiten, etc. - <u>Ökologische Anforderungen an Ökostrom-Erzeugungsanlagen</u> 		
<p>Wahlpflichtkriterien:</p>		
<p>Innovative Projekte</p>	<p>Weiterbetrieb ehemals geförderter Anlagen</p>	<p>Neuanlagenförderung</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriterien für den Beitrag zur Energiewende durch die verpflichtende Investition eines Förderbetrags von 0,3 ct/kWh (bzw. 0,2 ct/kWh für Anbieter, die den Absatz aller Tarifkunden nach ok-power zertifizieren lassen) der abgesetzten Ökostrommenge. ▪ Der Förderbetrag fließt in innovative Projekte und Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung und Beschleunigung der Energiewende. ▪ Schwerpunkt für die Mittelverwendung sind u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Effizienz- und Einsparmaßnahmen - Innovative Speichertechnologien - Virtuelle Kraftwerke und entsprechende Softwareentwicklung und -investition 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriterium, das den Erhalt und Weiterbetrieb von Anlagen unterstützen soll, die aus einer staatlichen Förderung herausgefallen sind und nicht wirtschaftlich auskömmlich betrieben werden können. <p style="color: red;">Hinweis 01.10.2021: Dieses Kriterium wird derzeit aufgrund der hohen Großhandelspreise, die eine auskömmliche Vergütung von ausgeführten Anlagen ermöglichen, bis auf weiteres nicht anerkannt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriterien für den Beitrag zur Energiewende durch die Nachfrage nach einem bestimmten Strommix, der die Energiewende fördernde Merkmale aufweist; dies umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Anforderungen an die Altersstruktur zur gezielten Förderung neuer Anlagen; sowie ▪ Keine Doppelförderung durch öffentliche Förderinstrumente. ▪ Kriterien für den Beitrag zur Energiewende durch Aktivitäten der Ökostromanbieter zur Planung, Finanzierung und Errichtung von Erzeugungsanlagen. Dabei sind die aufzubauende Kapazität und die diesbezügliche zusätzliche EE-Erzeugungsmenge an die Menge des abgesetzten Ökostroms gekoppelt.

Optional:

Gütesiegel für die Zertifizierung der gesamten Absatzmenge (ok-power-plus)

2 Pflichtkriterien für alle Ökostromprodukte

2.1 Übersicht

Ziel der Pflichtkriterien für alle zertifizierten Ökostromprodukte ist die Zusicherung, dass mit dem Gütesiegel nicht nur der Beitrag des Produktes zur Energiewende (siehe Abschnitte 3) sichergestellt wird, sondern dass darüber hinaus

- 95 ▪ den Zielen der Energiewende entgegen gerichtete Geschäftsaktivitäten des Anbieters möglichst vermieden werden (Anforderungen hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse des Ökostromanbieters u.a. in Bezug auf Atom- und Kohlekraftwerke),
- 100 ▪ insbesondere private Verbraucher hinsichtlich ihrer Verbraucherinteressen geschützt werden (Anforderungen hinsichtlich der Verbraucherfreundlichkeit der Tarifbedingungen für private Haushaltskunden), sowie
- 105 ▪ die hohe ökologische Qualität und Umweltverträglichkeit der Ökostrom-Erzeugungsanlagen sichergestellt wird.
- 105 ▪ der Strommix der beschafften Menge des Produktes sich aus 100% erneuerbaren Energien zusammensetzt.

2.2 Strommix

Nach ok-power zertifizierte Ökostromprodukte müssen zu 100 % aus erneuerbaren Anlagen beschafft werden.

- 110 Die Anforderung bezieht sich ungeachtet der Ausweisung einer EEG-Menge in der Stromkennzeichnung gemäß §42 EnWG sowie §78 EEG auf die vollständige Menge des an Endkunden des zertifizierten Produktes gelieferten Stroms.

2.3 Beteiligungsverhältnisse der Ökostromanbieter

2.3.1 Verflechtung mit Atomkraftwerken und Atomkraftwerksbetreibern/-eigentümern

115

Downstream-Beteiligung³: Ein Ökostromanbieter, dessen Ökostromprodukt das Gütesiegel erhalten soll, darf weder mittel⁴- noch unmittelbar an einem Atomkraftwerk⁵ oder einer anderen atomtechnischen Anlage⁵ (z.B. Urananreicherung) im In- oder Ausland wesentlich⁶ beteiligt sein. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Atomkraftwerke bzw. -anlagen dauerhaft stillgelegt sind.

Upstream-Beteiligung: Befindet sich ein Ökostromanbieter, dessen Ökostromprodukt zertifiziert werden soll, mittel- oder unmittelbar im Besitz eines mittel- oder unmittelbaren Eigentümers eines Atomkraftwerks⁵ oder einer anderen atomtechnischen Anlage⁵ im In- oder Ausland, so muss dessen mittel- oder unmittelbare Beteiligung an dem Ökostromanbieter unter 50% liegen. Diese Regelung gilt nicht, wenn das Atomkraftwerk bzw. die atomtechnische Anlage dauerhaft stillgelegt sind.

120

125

2.3.2 Verflechtung mit Kohlekraftwerken und Kohlekraftwerksbetreibern/-eigentümern

2.3.2.1 Braunkohle

130

Downstream-Beteiligung: Ein Ökostromanbieter, dessen Ökostromprodukt das Gütesiegel erhalten soll, darf weder mittel- oder unmittelbar an einem Braunkohlekraftwerk⁵ im In- oder Ausland wesentlich⁶ beteiligt sein. Diese Regelung gilt nicht für dauerhaft stillgelegte Braunkohlekraftwerke.

Upstream-Beteiligung: Befindet sich ein Ökostromanbieter, dessen Ökostromprodukt zertifiziert werden soll, mittel- oder unmittelbar im Besitz eines

135

³ „Beteiligung“/„beteiligt“ sind im Sinne der Kriterien als „Unternehmensbeteiligung“ zu verstehen. Als Unternehmensbeteiligung wird ein Mitgliedschaftsrecht definiert, das durch Kapitaleinlage (Geld- oder Sacheinlage) bei einer Kapital- oder Personengesellschaft (Unternehmen) erworben wird.

⁴ „Mittelbare Beteiligung“ ist im Sinne der Kriterien eine sich aus einer Kette von Unternehmensbeteiligungen ergebende Beteiligung.

⁵ Dies umfasst auch im Bau befindliche Anlagen.

⁶ Als „wesentliche“ Beteiligung wird eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von 1% oder mehr am Kapital eines Unternehmens definiert. Die Beteiligung wird anteilig über alle Beteiligungsstufen hinweg ermittelt. Beispiel: Unternehmen A besitzt 50% an Unternehmen B, welches 50% an Unternehmen C besitzt. Wäre C die Betreibergesellschaft eines Kraftwerks, läge die Beteiligung des Unternehmen A am Kraftwerk bei 25%.

140 mittel- oder unmittelbaren Eigentümers eines Braunkohlekraftwerkes⁵ im In- oder Ausland, so muss dessen mittel- oder unmittelbare Beteiligung an dem Ökostromanbieter unter 50% liegen. Diese Regelung gilt nicht, wenn das Braunkohlekraftwerk dauerhaft stillgelegt ist.

2.3.2.2 Steinkohle

Ein Ökostromanbieter, dessen Ökostromprodukt zertifiziert werden soll, darf

- 145 ▪ nicht mittel- oder unmittelbar an einem Steinkohlekraftwerk im In- oder Ausland wesentlich beteiligt sein, das nach dem 01.01.2015 als Neubau erstmals in Betrieb geht oder gegangen ist; sowie
- keine mittel- oder unmittelbare wesentliche Beteiligung nach dem 01.01.2011 an einem Steinkohlekraftwerk im In- oder Ausland, egal welchen Alters, erworben haben.

150 Der EnergieVision e.V. behält sich im Falle bereits bestehender Altverträge eine Prüfung im Einzelfall vor.

2.3.3 Beteiligung an Planungen neuer Atom- und Kohlekraftwerke

155 Downstream-Beteiligung⁷: Ökostromprodukte eines Ökostromanbieters, der im zu zertifizierenden Zeitraum die Errichtung eines Atom-, Stein- oder Braunkohlekraftwerks im In- oder Ausland mittel- oder unmittelbar plant, können nicht mit dem ok-power Label zertifiziert werden.

Upstream-Beteiligung⁷: Auch der Fall, wonach eine mittel- und unmittelbar am Ökostromanbieter zu mindestens 50% beteiligte Gesellschaft die Errichtung eines Atom- oder Kohlekraftwerks mittel- oder unmittelbar im In- oder Ausland plant, führt zur Ablehnung eines Zertifizierungsbegehrens.

160 2.4 Verbraucherschutz

165 Zum Grundverständnis eines guten Ökostromprodukts gehören faire und transparente Vertragsbedingungen des Anbieters. ok-power-gelabelte Anbieter sind deshalb verpflichtet, faire Tarifkonditionen anzubieten, auf versteckte Klauseln und unangemessene/unfaire Vorbedingungen bzgl. der Erfüllung eines Leistungsversprechens gegenüber dem Kunden zu verzichten und ihre Tarif- und Vertragsbedingungen klar und unmissverständlich zu regeln und zu formulieren.

Das zu zertifizierende Ökostromprodukt muss die folgenden Anforderungen an den Verbraucherschutz für private Haushaltskunden erfüllen:

- 170 ▪ Zahlungen des privaten Endkunden an den Ökostromanbieter dürfen nicht per Vorkasse entrichtet werden. Übliche monatliche Abschlagszahlungen gelten nicht als Vorkasse.

⁷ Wesentliche Beteiligung, siehe Fußnote 6.

- 175 ▪ Die Vertragsbedingungen dürfen keine Mindestabnahmemenge durch den Endkunden vorschreiben, außer als Bestimmungsgrenze für die Gewährung eines Neukundenbonus.
- 175 ▪ Die Vertragsbedingungen dürfen keinen Verkauf von festgelegten „Mengenpaketen“ vorschreiben.
- 180 ▪ Der EnergieVision e.V. behält sich das Recht vor, bei Abweichungen der Vertragsbedingungen von den aktuellen gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Rechtsprechung sowie bei außergewöhnlichen Vertragsbedingungen die Mindestqualifikation nach einer Einzelfallprüfung zu verweigern.

2.5 Ökologische Anforderungen an Erzeugungsanlagen

2.5.1 Zulässige Ökostrom-Erzeugungsanlagen

2.5.1.1 Grundsätzliche Regelungen

185 Die nachfolgend aufgeführten Kriterien gelten für in Deutschland erzeugten Strom. Für ausländische Anlagen gelten diese Anforderungen in der Regel sinngemäß. Der EnergieVision e.V. behält sich vor, vor dem Hintergrund künftiger Erfahrungen mit der Genehmigungspraxis für bestimmte Erzeugungsanlagen weitergehende Kriterien festzulegen.

2.5.1.2 Allgemeine Anforderungen

- 190 ▪ Es sind ausschließlich solche Anlagen zulässig,
 - die die geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Genehmigung und den Betrieb einhalten.
 - die Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugen.
- 195 ▪ Anlagen, denen eine öffentliche Förderung (durch das EEG oder vergleichbare Mechanismen) aus ökologischen Gründen versagt wird, sind nicht zulässig.
- 200 ▪ Sofern in den nachfolgenden Abschnitten nicht anders geregelt, werden an die Eigenschaften der Erzeugungsanlagen für Strom aus solarer Strahlungsenergie, Windkraft, Klärgas und Geothermie über die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geltenden Anforderungen hinaus keine zusätzlichen Bedingungen gestellt.

2.5.1.3 Wasserkraft

Grundsätzlich zulässig sind Laufwasserkraftwerke.

205 Bei Pumpspeicherkraftwerken ist maximal die Netto-Stromerzeugung der Anlage zulässig, also die Erzeugung abzüglich sämtlicher Hilfsenergien (inkl. Pumpstrom).⁸
Strom aus Wasserkraft soll vorzugsweise aus reaktivierten oder sanierten Anlagen stammen, da hierbei die Eingriffe in den Naturhaushalt vergleichsweise gering bleiben.

2.5.1.4 Biomasse

210 Für Strom aus fester, gasförmiger und flüssiger Biomasse gelten folgende Beschränkungen:

215 Strom aus Biomasse von nicht-kontinuierlich bewaldeten Flächen (z.B. agrarische Flächen wie Äcker oder Kurzumtriebsplantagen, Landschaftspflegeflächen) ist dann zulässig, wenn die Brennstoffe die flächenbezogenen Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.

Biomasse aus kontinuierlich bewaldeten Flächen ist dann zulässig, wenn sie aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben stammt.

220 Für flüssige Biomasse gelten außerdem die Anforderungen an das Treibhausgas-Minderungspotenzial der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in der jeweils gültigen Fassung. Der EnergieVision e.V. behält sich vor, auch für die Verwendung gasförmiger und fester Biomasse vergleichbare Anforderungen an das Treibhausgas-Minderungspotenzial zu stellen, sobald entsprechende Verfahren eingeführt sind.

225 Außerdem ist flüssige Biomasse nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebauter Biomasse hergestellt wurde. Der EnergieVision e.V. behält sich vor, die Kriterien für flüssige Biomasse zukünftig zu ändern.

230 Rest- und Industrieholz ohne Flächenbezug (z.B. Altholz) darf nur verwendet werden, wenn es sich um naturbelassenes bzw. nur mechanisch behandeltes Holz oder um Recyclingprodukte mit RAL-Gütezeichen 428 handelt. Im Einzelfall können auch Qualitätssicherungsverfahren anerkannt werden, die dem RAL-Gütezeichen vergleichbar sind.

235 Die Mitverbrennung von Biomasse, die die o.g. Anforderungen erfüllt, ist in thermischen Kraftwerken zulässig. Hierbei ist die erzeugte Strommenge entsprechend dem Heizwert der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch aufzuteilen.

⁸ Dies entspricht den Regelungen des EECS, wie sie auch durch die aktualisierte HkNDV in Deutschland umgesetzt wird.

Im Falle von Herkunftsnachweisen für Strom aus Biomasse, der in Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung erzeugt wurde, muss für die jeweiligen Mengen nachgewiesen werden, dass je nach Anwendbarkeit

- 240
- die Regelungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) eingehalten wurden,
 - bzw. eine FSC-Zertifizierung für Biomasse aus kontinuierlich bewaldeten Flächen,
 - oder ein RAL-Gütezeichen 428 für Rest- und Industrieholz vorliegt.

245 Herkunftsnachweise für Strommengen aus den zuvor genannten Anlagen, für die diese Nachweise nicht vorliegen, bzw. die verwendeten Stoffe nicht nachvollziehbar sind, können nicht für ok-power-zertifizierte Produkte verwendet werden.

250 Nach heutigem Kenntnisstand gibt es derzeit kein erprobtes Verfahren zum verlässlichen Nachweis von Qualitätskriterien in biogenen Anteilen von Siedlungsabfällen, weshalb bei geplanter Zertifizierung von Biomasse unbedingt frühzeitig mit der Zertifizierungsgeschäftsstelle Kontakt aufzunehmen ist.

2.5.1.5 Solare Strahlungsenergie

255 Strom aus Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für vergleichbare Schutzgebiete im Ausland.

Ansonsten werden derzeit keine über die geltenden Genehmigungsbedingungen hinausgehenden ökologischen Kriterien für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen aufgestellt.

260 Strom aus Photovoltaikanlagen auf Gebäuden sowie aus solarthermischer Erzeugung ist zulässig.

2.5.1.6 Windkraft

Strom aus Offshore- und Onshore-Windkraftanlagen in Nationalparks und anderen ausgewiesenen Schutzgebieten ist nicht zulässig.

265 Ansonsten werden derzeit keine über die geltenden Genehmigungsbedingungen hinausgehenden ökologischen Kriterien für Offshore- und Onshore-Windkraftanlagen aufgestellt.

2.5.1.7 Weitere Energiequellen

Für Strom aus Klärgas und Geothermie gelten keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Bedingungen.

270 2.5.2 Nicht zulässige Erzeugungsanlagen

Zur Klarstellung sind nachfolgend Energiequellen genannt, deren Verstromung nicht für ein ok-power zertifiziertes Produkt verwendet werden kann:

- 275 ▪ Strom aus Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung (sog. 17. BImSchV-Anlagen),⁹ außer es wird für die konkreten durch HKN dokumentierten Erzeugungsmengen gutachterlich bestätigt, dass es sich um Biomasse entsprechend den Vorgaben gemäß Abschnitt 2.5.1.4 handelt.
- Strom aus Deponiegas.
- Strom aus Grubengas, da es sich hierbei (trotz der Förderung durch das EEG) nicht um eine erneuerbare Energiequelle handelt.
- 280 ▪ Strom aus Torf.
- Strom aus fossilen Energieträgern in jeglicher Form.

2.6 Herkunftsnachweise

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen gemäß § 42 EnWG muss der Nachweis einer EE-Stromlieferung aus bestimmten Anlagen durch HKN erfolgen, welche im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden.

Die Herkunftsnachweise müssen aus EU-Mitgliedsstaaten, der Schweiz, oder Norwegen stammen, sofern sie netztechnisch an das europäische Verbundnetz angeschlossen sind. Herkunftsnachweise aus Island und Zypern sowie aus überseeischen Hoheitsgebieten der o.g. Staaten sind somit ausgeschlossen.¹⁰

290 2.7 ok-power-plus: Ein Gütesiegel für die Zertifizierung der gesamten Absatzmenge

Ein Ökostromanbieter erhält das **ok-power-plus-Siegel**, wenn er alle unter Vertrag befindlichen Haushalts- und Kleingewerbekunden zu 100% mit ok-power-zertifiziertem Ökostrom versorgt und auf die Inanspruchnahme eines Belastungsausgleichs durch niedrigere Wahlpflichtkriterien-spezifische Anforderungen verzichtet.¹¹

⁹ Dies gilt auch für Biomasse in Anlagen nach der 17. BImSchV, die nach der Biomasseverordnung als erneuerbare Energien im Sinne des EEG anerkannt werden.

¹⁰ Eine Übergangsregelung befindet sich im Anhang, unter Punkt 6

¹¹ Die Gruppe der „Haushalts- und Kleingewerbekunden“ definiert ok-power im Regelfall als Kunden, deren jeweilige Verbräuche – auch bei mehreren Zählpunkten – zusammen 30.000 kWh/Jahr nicht übersteigen. Sollte durch die Praxis eines Anbieters im Einzelfall eine solche Abgrenzung nicht möglich sein, oder die Anwendung einer alternativen Definition sinnvoll erscheinen, so behalten wir uns vor, eine Einzelfalllösung zu prüfen und zu vereinbaren, die die Zielgruppe von Haushalts- und kleinen Gewerbekunden bestmöglich erfasst.

3 Wahlpflichtkriterien

300 Durch die Wahlpflichtkriterien wird der Beitrag des Ökostromproduktes zur Ener-
giewende sichergestellt. Hierfür stehen dem Anbieter verschiedene Kriterien zur
Verfügung. Der Ökostromanbieter kann wählen, für welchen Anteil der zu zertifizie-
renden Strommenge er den geforderten Beitrag zur Energiewende durch eines der
305 Wahlpflichtkriterien jeweils erfüllen möchte. Bei einzelnen Kriterien gibt es Vorga-
ben bezüglich einer Mindestmenge, die sich auf den Gesamtabsatz des Unterneh-
mens bezieht.¹² Zudem sind die Kriterien so gestaltet, dass eine Doppelzählung
bzw. unsachgemäße doppelte Anrechnung des Umweltnutzens des betreffenden
Kriteriums nicht möglich ist.

3.1 Förderung zusätzlicher neuer Anlagen

Die Förderung von Neuanlagen erfolgt grundsätzlich über zwei Wege, die jeweils
einzeln und in Kombination miteinander umgesetzt werden können.

1. **Beschaffung** von HKN aus Neuanlagen (3.1.1)
- 310 2. **Initiierung** und **Betrieb** von Anlagen sowie Anerkennung nicht-bezuschlag-
ter Neubauprojekte (3.1.2 +3.1.3)

3.1.1 Beschaffung von Herkunftsnachweisen aus zusätzlichen Neuanlagen

Zusätzlich zu den ökologischen Anforderungen des Abschnitts 2.5 gelten für das
Kriterium „Beschaffung aus Neuanlagen“ folgende Anforderungen:

- 315
 - Die Altersstruktur der Erzeugungsanlagen für den vertraglich gelieferten
Strom muss den in Abschnitt 3.1.1.1 genannten Anforderungen genügen.
 - Öffentliche Förderung der Stromerzeugung wird dabei gemäß Abschnitt
3.1.1.2 ausgeschlossen.

320 Die genannten Anforderungen beziehen sich ungeachtet der Ausweisung einer EEG-
Menge in der Stromkennzeichnung gemäß §42 EnWG sowie §78 EEG auf die voll-
ständige Menge des an Endkunden des zertifizierten Produktes gelieferten Stroms.

¹² Diese Hürden sind notwendig, um zu verhindern, dass Energiewendeleistungen des Anbieters einer
relativ zum Gesamtabsatz kleinen ok-power Zertifizierungsmenge angerechnet werden und zu einer
sehr einfachen und vor allem anhaltenden Erfüllung der Kriterien führen würde.

3.1.1.1 Altersstruktur des Strommix

Um einen Anreiz zum Neubau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien zu geben, werden ab dem Zertifizierungsjahr 2019¹³ folgende Regelungen festgelegt:

Der Anbieter verpflichtet sich, für die nach diesem Kriterium zertifizierte Ökostrommenge mindestens 33% der vertraglich an Endkunden gelieferten Strommenge pro Jahr aus zusätzlichen Neuanlagen zu beschaffen. Es gelten folgende Altersgrenzen für zusätzliche Neuanlagen:¹⁴

- 330 ▪ Wasserkraft: 8 Jahre
- Windkraft: 4 Jahre
- Photovoltaik: 5 Jahre
- Biomasse: 4 Jahre
- Geothermie: 8 Jahre

335 Unter Inbetriebnahme wird dabei die erste Netzeinspeisung verstanden. Werden bestehende Anlagen erweitert, so können die zusätzlichen neuen Erzeugungsmengen angerechnet werden.

Näheres regelt Abschnitt 3.1.1.3.

3.1.1.2 Anerkennung förderfähiger und Ausschluss geförderter Anlagen

Die genutzten Lieferkraftwerke dürfen keine öffentliche Förderung erhalten und im Falle von preissteuernden öffentlichen Fördersystemen wie dem EEG auch nicht förderfähig sein. Sofern für die Anlage eine langfristige Verpflichtung besteht, keine öffentliche Förderung in Anspruch zu nehmen, insbesondere beim Bau ohne Zuschlag bei EEG-Ausschreibungen in DE, oder sofern die Erzeugungsmengen nicht im Rahmen bestehender Quotensysteme angerechnet werden, dürfen die Anlagen grundsätzlich förderfähig sein.

Nicht-geförderte Strommengen aus Anlagen, welche im Rahmen eines quotenbasierten Fördermodells für einen Teil ihrer Erzeugung Förderung erhalten (z.B. in Rahmen des El-Certificates-Systems in Norwegen und Schweden), können als Strom aus zusätzlichen Neuanlagen anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist: Es muss nachgewiesen werden, dass die entsprechende Strommenge nicht zur Quotenerfüllung im entsprechenden Fördersystem angerechnet wird, die För-

¹³ Für das Zertifizierungsjahr 2018 gelten sowohl für schon zertifizierte als auch für neue ok-power-Produkte für die Beschaffung von Herkunftsnachweisen die Anforderungen der ok-power-Kriterien Version 8.4.

¹⁴ Die technologie-spezifischen Neuanlagenkriterien orientieren sich an einem Viertel der Abschreibungsdauer der Anlagen, wobei innerhalb jeder Technologie Durchschnittswerte aus den teilweise unterschiedlichen Abschreibungszeiträumen je Komponenten gebildet wurden.

derung also nicht in Anspruch genommen wird. Im Falle von ausschließlichen Neuanlagen ist dieser Nachweis aufgrund der Kennzeichnung „nicht gefördert“ in den Herkunftsnachweisen und einheitlicher Anlagenqualität eindeutig nachvollziehbar.

340 Dies gilt ebenso für Strommengen aus Neuanlagenanteilen aufgrund von Reinvestitionsmaßnahmen. Dabei ist die Förderung der jeweiligen Reinvestitionsmaßnahme für die Anerkennung unter ok-power ausschlaggebend. Reinvestitionsanlagen liefern jedoch Strom, der sich nicht anhand von Herkunftsnachweisen den verschiedenen Anlagen-Qualitäten zuordnen lässt. Daher bedarf es einer weiteren

345 Nachweisführung, z.B. durch Gutachten vereidigter Umweltgutachter. Die Betrachtung der Förderfähigkeit und tatsächlich erhaltenen Förderung erfolgt bei Reinvestitionsanlagen nicht auf Anlagenebene, sondern auf der Basis spezifischer Reinvestitionsmaßnahmen. Betreiber einer Reinvestitionsanlage müssen zur Anerkennung eines Neuanlagenanteils nachweisen, dass die jeweilige Reinvestitionsmaßnahme, die dem anzuerkennenden Neuanlagenanteil zugrunde liegt, nicht öffentlich gefördert wird. Der reine Anspruch auf Förderung einer Reinvestition durch ein quotenbasiertes Fördermodell wie dem El-Cert-System führt nicht zur Ablehnung der Anerkennung, sofern die Förderung nicht tatsächlich in Anspruch genommen wird.

355 Bei unterjähriger Inanspruchnahme einer quotenbasierten Förderung (z.B. El-Certificates) muss der Anlagenbetreiber die Produktionsmenge für den anererkennungsfähigen Zeitraum und den Zeitraum der Nicht-Inanspruchnahme der öffentlichen Förderung nennen. Diese kann als Strommenge aus zusätzlichen Neuanlagen anerkannt werden. Änderungen an der Fördersituation einer anerkannten Anlage hat

360 der Betreiber unverzüglich und unaufgefordert der Zertifizierungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Eine Anerkennung von Anlagen mit einem Zuschlag für ein Oct-Gebot sowie eine Anerkennung von nicht-gefördertem Strom aus Neuanlagen im Rahmen langfristiger Bezugsverträge wird eingehend geprüft, sobald die ersten Fälle zur Zertifizierung an den EnergieVision e.V. herangetragen werden.¹⁵

365 Ausländische Anlagen werden analog unter Berücksichtigung der jeweiligen länderspezifischen Regelungen bewertet.

3.1.1.3 Anerkennung zusätzlicher anteilige Neuanlagen/Reinvestitionsanlagen

370 Sofern bei einer Anlage, die nach der obigen Regelung nicht als Neuanlage anzusehen ist, innerhalb der Altersgrenze gemäß Abschnitt 3.1.1.1 vor dem Jahr der

¹⁵ Derzeit gibt es mangels realem Anwendungsfall keine Grundlage zur Präzisierung des Kriteriums. Bei der Prüfung einer Anerkennbarkeit von Anlagen mit Oct-Geboten sowie Lieferungen im Rahmen langfristiger Bezugsverträge (sogenannte Power Purchase Agreements - PPA) soll berücksichtigt werden, inwiefern diese Anlagen innerhalb der EEG-Zielvorgaben angerechnet werden, und wie lange die Anlagen auf Förderung verzichten, um ein „Rosinenpicken“ durch schnell wechselnde Inanspruchnahme des EEG zu vermeiden.

375 Ökostrom-Zertifizierung größere Reinvestitionsmaßnahmen (Sanierung, Leistungs-
erhöhung durch Turbinenverbesserung etc.) oder größere Investitionen zur In-
standhaltung angefallen sind, die deutlich über die üblichen Aufwendungen für
Betrieb und Instandhaltung der Anlage hinausgehen, kann ein Teil der Stromer-
zeugung dieser Anlagen als Strom aus Neuanlagen anerkannt werden. Der Anteil,
zu welchem solche Anlagen aufgrund der Reinvestition als Neuanlage bewertet
werden können, kann auf Basis einer der folgenden Methoden ermittelt werden:

380 Höhe der Reinvestition: Der relative Anteil an der Neuanlage entspricht dem Ver-
hältnis des heutigen Wertes der nachträglichen Investition zu einer vergleichbaren
Neuinvestition für die Gesamtanlage inklusive aller von der bestehenden Anlage
übernommenen Anlagenteile. Bei der Berechnung können alle wesentlichen an-
rechnungsfähigen Investitionen innerhalb der Altersgrenze gemäß Abschnitt
3.1.1.1 addiert werden. Für den Fall, dass für den Zeitraum der Reinvestitionen die
385 Anlage vollständig außer Betrieb genommen wurde, können sämtliche Investitio-
nen dem Jahr der Wiederinbetriebnahme zugerechnet werden.

$$\text{Neuanlagenanteil} = \frac{\text{heutiger Wert der Investition}}{\text{Wert für Neuinvestition der Gesamtanlage}}$$

390 Kapazitätssteigerung: Der Anteil an der Neuanlage errechnet sich aus der Differenz
zwischen der installierten Anlagenleistung vor sowie jener nach der Reinvestition,
die technisch zumindest kurzzeitig nutzbar ist. (Kapazitätssteigerungen, die nicht
genutzt werden können, da sie weiterer ausstehender Investitionen bedürfen, sind
nicht anerkennungsfähig.) Diese Steigerung wird anteilig auf die eingespeiste
395 Strommenge der Anlage des jeweiligen Jahres umgerechnet.

$$\text{Neuanlagenanteil} = \frac{(\text{Leistung nach Investition}) - (\text{Leistung vor Investition})}{\text{Leistung nach Investition}}$$

400 Zu berücksichtigen ist dabei, dass Neuanlagen (inklusive anteilige Neuanlagen auf-
grund von Reinvestitionen) die Anforderungen des Abschnitts 3.1.1.2 (Ausschluss
von öffentlicher Förderung) erfüllen.

405 Eine Anerkennung von Neuanlagenanteilen aufgrund von Reinvestitionsmaßnah-
men, welche durch investitions- oder produktionsbezogene Förderung ganz oder
teilweise gefördert werden, ist ausgeschlossen. Dabei werden Reinvestitionsanlagen
differenziert betrachtet. Für die Anerkennung von Neuanlagenanteilen unter ok-
power wird die jeweilige Reinvestitionsmaßnahme herangezogen.

410 Sofern eine Reinvestition förderfähig im Rahmen eines quotenbasierten Fördermodells ist, diese Förderung jedoch nicht in Anspruch genommen wird, kann der betreffende Neuanlagenanteil weiterhin anerkannt werden. Wird dagegen für eine bestimmte Reinvestitionsmaßnahme eine investitions- oder produktionsbezogene Förderung, z.B. EL-Cert-Vergütungen, in Anspruch genommen, ist diese Reinvestition für die Anerkennung eines Neuanlagenanteils ausgeschlossen. Eine weitere Reinvestitionsmaßnahme derselben Anlage, für die nachweislich keine Förderung in Anspruch genommen wird bzw. wurde, kann dagegen als Neuanlagenanteil anerkannt werden.

420 Die Anerkennung eines Neuanlagenanteils erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die zugrundeliegende Reinvestitionsmaßnahme nicht förderfähig ist, bzw. keine Förderung eines mengensteuernden Fördersystems wie EL-Certificates in Anspruch genommen wird. Ändert sich diese Situation indem eine solche Förderung nachträglich in Anspruch genommen wird, verfällt die Anerkennung für den Zeitraum, in dem die quotenbasierte Förderung in Anspruch genommen wird. Anlagenbetreiber sind folglich dazu verpflichtet, eine Änderung in der Fördersituation einer anerkannten Anlage umgehend unaufgefordert an die ok-power-Zertifizierungsstelle zu kommunizieren. Bei unterjähriger Inanspruchnahme einer quotenbasierten Förderung bzw. deren Beendigung sind die Fördermengen für den Zeitraum, in dem keine Förderung in Anspruch genommen wurde, genau anzugeben und nachzuweisen. Die Berechnung der Strommenge aus einer anteiligen Neuanlage erfolgt durch Multiplikation des Neuanlagenanteils mit der erzeugten Strommenge in den anererkennungsfähigen Zeiträumen eines Jahres.

430 Sofern ein Anlagenanteil förderfähig im Rahmen eines preissteuernden öffentlichen Fördersystems wie dem EEG ist, wird diese Reinvestition gemäß Absatz 5.3 nicht als anteilige Neuanlage anerkannt.

3.1.2 Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen

435 Das Kriterium honoriert überdurchschnittliches Engagement des Ökostromanbieters in der Projektierung, Finanzierung und dem Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen.

Das bisherige „Initiierungsmodell“ (vgl. Kriterien V8.4) kann als Wahlpflichtkriterium weitergeführt werden, sofern der Anbieter dieses Kriterium vor dem 1.1.2019 gewählt hat.

440 Der Ökostromanbieter muss durch Inbetriebnahme und Betrieb neuerer EE-Anlagen eine anerkehbare Erzeugungsmenge nachweisen, die in Summe mindestens 50% des nach diesem Kriterium zertifizierten Ökostromabsatzes entspricht. Außerdem muss bei Ökostromanbietern, welche nicht ihre gesamte Absatzmenge an Haushalts- und kleine Gewerbekunden¹⁶ nach ok-power zertifizieren lassen, die

¹⁶ Hierunter fallen i.d.R. alle Kunden mit einer jährlichen Stromabnahme bis insgesamt 30.000kWh (siehe Fußnote 11).

445 anerkenbare Erzeugungsmenge einem Mindestanteil von 33% an dem Gesamt-
absatz an Haushaltskunden und kleinen Gewerbekunden des Unternehmens ent-
sprechen.

450 Initiierte Anlagen werden angerechnet, indem ihre prognostizierte Jahreserzeu-
gung als „Initiierungsleistung pro Jahr“ anerkannt wird. Über die Dauer der An-
rechnung dieser Leistung bis maximal 10 Jahre nach Inbetriebnahme ergeben sich
folgende Quoten der Anrechnung je Anlagenstatus:

Tabelle 2: Anrechenbarkeit der EE-Stromerzeugung von selbst initiierten Anlagen

Leistung	Jahr nach IBN	Anerkannte Erzeugung im Jahr
Initiierung + eigener Betrieb	1.-4.	100 %
	5. – 10.	66 %
Initiierung (mit abschließende Ver- kauf/ohne eigenen Betrieb)	1.-4.	100 %

455 Beispiel 1: Behält ein Anbieter eine initiierte Anlage für den eigenen Betrieb, kann
er sie vier Jahre lang jährlich mit 100 % und in den Jahren 5 bis 10 mit 66% der
prognostizierten Jahreserzeugung anerkennen lassen.

Beispiel 2: Verkauft ein Anbieter eine Anlage nach der eigenen Initiierung, kann
100% der prognostizierten Jahreserzeugung vier Jahre lang jährlich anerkannt
werden.

460 Als Initiierung können auch Projektierungsleistungen für Anlagen anerkannt wer-
den, die keinen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben. Diese wird als
separates Kriterium in 3.1.3 geregelt.

Für den Fall, dass eine Ausschreibung gewonnen wird, aber die Anlage nicht in
der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gebaut wird, kann

- 465
- der Verzögerungszeitraum mit Hilfe anderer Kriterien erfüllt werden.
 - die Einrichtung eines „Mehr-/Mindermengenkonto“ beantragt werden, auf
dem fehlende Mengen „gebucht“ werden und mit späteren „Mehrmengen“
ausgeglichen werden können. Diese Lösung kann nur angewandt werden,
wenn ein Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt realistisch erscheint und
- 470 eine Zertifizierung entsprechend fortgeführt wird.

Eine Abgrenzung zwischen Betriebsjahr der Anlage und Zertifizierungsjahr ist wie
folgt geregelt: Das Jahr der Inbetriebnahme (IBN) wird berücksichtigt, indem alle
vollen Betriebsmonate des IBN-Jahres zusätzlich zu den 4 vollen Betriebsjahren
angerechnet werden, wobei die anerkennungsfähige Menge über den Anteil der

475 Vollmonate an der Jahresprognose bestimmt wird¹⁷. Im Anschluss wird die Erzeugung der Anlage zu den jeweils festgelegten Anteilen gemäß Tabelle 2 über einen Zeitraum von 4 zzgl. 6 vollen Kalenderjahren angerechnet.

480 Eine Abgrenzung der Initiierungsleistung gemäß verschiedener Phasen der Projektierung und Finanzierung wird wie folgt geregelt: Grundsätzlich gliedert sich der Standardfall einer EE-Projektierung in die Phase bis zur BImSchV-Genehmigung (1), danach bis zur Teilnahme an Ausschreibung (2) und – bei Zuschlag – in die Strukturierung der Finanzierung (Eigenkapital, Fremdkapital) (3). Für das verantwortliche Engagement eines Anbieters bis zum Erhalt des Zuschlages sollen 50% der Initiierungsleistung anerkannt werden, für die Phase ab Zuschlag bis zur IBN sind es die weiteren 50%.

490 Bewertung des Anteils am Eigenkapital: Fremdkapital ist in der Regel das von Banken bereitgestellte Kapital. Das Eigenkapital bringen die zukünftigen Eigentümer der Anlage ein. Diese können neben dem Anbieter auch weitere Akteure sein, weshalb der Fall geregelt wird, wonach ein Anbieter nicht zu 100% über das Eigenkapital der Anlage verfügt. Folgende Beispiele dienen der Verdeutlichung:

- Beispiel I: Anbieter projektiert bis zum Zuschlag und verkauft das Projekt an einen Dritten: Anerkennung von 50% der Initiierungsleistung.
- Beispiel II: Der Anbieter projektiert bis zur Inbetriebnahme, übernimmt aber nur 50% des Eigenkapitals und nimmt für die anderen 50% eine Investmentgesellschaft auf: 50% für Phase 1 und 25% für Phase 2 = 75% Anerkennung für Jahre 1-4, aber danach 50% von 66% des prognostizierten Jahresertrages = 33%.

500 Ist der Anbieter nur anteilig an der Initiierung beteiligt, zum Beispiel über eine Projektierungsgesellschaft mit weiteren Gesellschaftern, so wird die Initiierungsmenge reduziert (im Beispiel: proportional zu dem Anteil an der Projektierungsgesellschaft).

Anerkennung von Beteiligungsangeboten an Privatpersonen (Bürgerenergie):

505 Nimmt der Anbieter Privatpersonen als Eigenkapitalgeber in das Projekt auf, zählen deren Anteile gleichwertig wie die des Anbieters. Der Anbieter hat jedoch den Nachweis über die Beteiligung von Privatpersonen bzw. die nicht vorhandene Beteiligung anderer Dritter zu erbringen.

3.1.3 Anerkennung nicht-bezuschlagter Neubauprojekte

510 Erhält der Anbieter keinen Zuschlag bei der Ausschreibung, an der er mit der Anlage teilnimmt, kann er sich die Projektierungskosten als Stranded Investment zur Kriterienerfüllung anrechnen lassen. Dabei werden 4 % der geplanten Gesamtinvestitionssumme pauschal als Projektierungskosten anerkannt. Der Beitrag zur Erfüllung der Kriterien wird anhand einer Umrechnung auf die Förderbeträge in

¹⁷ Beispiel: Anlage geht am 15. Juni 2019 in Betrieb, dann zählen die prognostizierten Erzeugungsmengen der Monate Juli-Dez 2019 = 6 Monate + 2020, 2021, 2022 und 2023

515 Höhe von 0,3 Cent bzw. 0,2 Cent pro Kilowattstunde ermittelt. Die Projektierungs-
kosten dürfen nur einmal zur Anrechnung gebracht und auf bis zu 4 Jahre verteilt
werden. Jedoch darf die Kriterienerfüllung durch die Anrechnung einer nicht ge-
wonnenen Ausschreibung maximal 50% der Zertifizierungsmenge je Kalenderjahr
ausmachen, um sicherzustellen, dass ein Anbieter in jedem Fall auch über die Er-
füllung anderer Kriterien einen tatsächlich realisierten Mehrnutzen für die Energie-
520 wende erbracht hat.

Ist der Anbieter nur anteilig an der Initiierung beteiligt, zum Beispiel über eine
Projektierungsgesellschaft mit weiteren Gesellschaftern, so wird die Initiierungs-
menge reduziert (im Beispiel: proportional zu dem Anteil an der Projektierungsge-
sellschaft).

525 **3.2 Anrechnung von Erzeugung aus ehemals geförderten Bestandsan- lagen**

EnergieVision bewertet Beiträge der Ökostromanbieter zur Verhinderung eines
Rückbaus von EE-Anlagen ohne Repowering und somit einer Verringerung der in-
stallierten EE-Leistung als grundsätzlich anerkennungswürdig. Zum jetzigen Zeit-
530 punkt ist eine zielführende Ausgestaltung eines Kriteriums für Anlagen, die spezi-
ell aus dem deutschen EEG fallen, noch nicht möglich. Dies bezieht sich vor allem
auf den tatsächlichen Förderbedarf je Technologie im Lichte des aktuellen Markt-
preises. ok-power wird sich rechtzeitig mit dem Thema befassen und die Mecha-
nismen eines diesbezüglichen Kriteriums festlegen.

535 Für ausländische Anlagen, die bereits aus der Förderung gefallen sind, gelten fol-
gende Kriterien:

Der Anbieter verpflichtet sich, für mindestens 33 % der nach diesem Kriterium
zertifizierten Zertifizierungsmenge HKN von Windenergieanlagen zu beschaffen,
deren Förderung ausgelaufen ist. Der grundsätzliche Förderbedarf von Windkraft
540 nach Ende der Förderperiode in dem jeweiligen Erzeugungsland sowie die An-
rechnung solcher Anlagen auf den nationalen EE-Ausbau werden durch die Zertifi-
zierungsstelle bewertet. Darauf basierend wird die Anerkennungsfähigkeit länders-
spezifisch entschieden.

545 Diese Regelung bezieht sich zunächst auf Windenergieanlagen, da EnergieVision
nur für sie derzeit einen Unterstützungsbedarf sieht. Auf Antrag werden jedoch
auch andere Technologien auf ihre Anerkennungsfähigkeit geprüft.

550 **Hinweis zum 01.10.2021: Dieses Kriterium wird derzeit aufgrund
der hohen Großhandelspreise, die eine auskömmliche Vergütung
von ausgeförderten Anlagen ermöglichen, bis auf weiteres nicht
anerkannt.**

3.3 Förderung innovativer Energiewendeprojekte

3.3.1 Übersicht

In dieser Kriterien-Kategorie werden mit Förderbeiträgen der Ökostromkunden innovative Technologien und zukünftige Geschäftsmodelle gefördert, die die Energiewende in besonderem Maße voranbringen und die die Anforderungen des EnergieVision e.V. (siehe Abschnitt 3.3.5) erfüllen. Der Fokus der Innovationsförderung liegt auf für die Energiewende erforderlichen vielfältigen Maßnahmen außerhalb des Bereichs der Energieerzeugung, die heute wegen mangelnder Marktreife bzw. Wirtschaftlichkeit noch nicht unter wettbewerblichen Bedingungen umgesetzt werden können und somit einer Förderung bedürfen.

Maßnahmen zur Energieerzeugung sind im Kriterium der Innovationsförderung nur in Ausnahmefällen anrechenbar (vergleiche Abschnitt 4.1.2.7).

Gemäß Innovationsförderung geförderte Maßnahmen tragen beispielsweise zur Energiewende bei, indem sie

- durch Energieeffizienzmaßnahmen den Strombedarf reduzieren;
- durch innovative Speichertechnologien bzw. Demand-Side-Management-Maßnahmen und intelligente Steuerung (virtuelle Kraftwerke) Stromangebot und Stromnachfrage im Zeitverlauf effizienter aufeinander abstimmen;
- durch Mieterstrommodelle den Ausbau der PV sowie die Akzeptanz der Energiewende fördern;
- durch Bildungsmaßnahmen gesellschaftliche und unternehmerische Akteure befähigen, selbst für die Energiewende aktiv zu werden.

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Abschnitts 2 gelten für Zertifizierungsmengen in der Kategorie Innovationsförderung folgende Anforderungen:

- Ökostromanbieter verpflichten sich:
 - Pro abgesetzter kWh des zertifizierten Ökostromprodukts monatlich einen festgelegten Förderbeitrag in ct/kWh (siehe 3.3.2) auf ein Rücklagenkonto („Innovationsfonds“) zu buchen und zu verwalten (siehe 3.3.3).
 - Die im Innovationsfonds erhobenen Förderbeiträge zeitnah ihrem Zweck entsprechend in von EnergieVision e.V. vorab genehmigte Energiewendemaßnahmen zu investieren. Die Förderbeträge müssen i.d.R. bis spätestens zum Ende des dritten Folgejahres verwendet werden. Auf diese Weise kann eine höhere Investitionssumme erzielt und können planungssichere Förderzusagen gemacht werden; sowie
 - Die Energiewende-Projekte/Maßnahmen gemäß den mit dem EnergieVision e.V. im Projektantrag vereinbarten Meilensteinen umzusetzen.
- Die Mittelverwendung muss dabei den generellen Regeln des Abschnitts 3.3.4 entsprechen.
- Die geförderten Energiewende-Projekte/Maßnahmen müssen den Anforderungen von Abschnitt 3.3.5 entsprechen.

560

565

570

575

3.3.2 Förderbeitrag

Der Ökostromanbieter verpflichtet sich, für jede an seine Endkunden abgesetzte Kilowattstunde Ökostrom einen Förderbeitrag in Höhe von mindestens 0,3 ct/ auf ein Rücklagenkonto für Innovationen („Innovationsfonds“) zu buchen. Für Anbieter, die ihre gesamte Absatzmenge an Haushalts- und kleine Gewerbekunden¹⁸ ok-power zertifizieren lassen, beträgt der Mindestförderbeitrag mindestens 0,2 ct/kWh.

580

3.3.3 Mittelverwaltung

Die zurückgelegten Mittel werden von den Ökostromanbietern verwaltet und i.d.R. auf einem gesonderten Rückstellungskonto buchhalterisch erfasst. In diesem Rückstellungskonto werden die Eingänge aller Förderbeiträge sowie alle Auszahlungen an geförderte Projekte verbucht und durch unabhängige Prüfer kontrolliert.

585

Im Projektplan wird geregelt, ob und in welchem Umfang Erlöse in den Innovationsfonds zurückgeführt werden.

Der EnergieVision e.V. wird selbst keine Förderbeiträge im Namen der Ökostromanbieter verwalten.

590

3.3.4 Regeln für die Mittelverwendung in innovativen Projekten

Die Mittel des Innovationsfonds dürfen von den Ökostromanbietern für eigene Projekte, für Projekte Dritter und für gemeinsame Projekte mit Dritten verwendet werden. Zudem dürfen die Mittel zur Finanzierung eines innovativen Geschäftsfeldes

¹⁸ Hierunter fallen i.d.R. alle Kunden mit einer jährlichen Stromabnahme bis insgesamt 30.000 kWh (siehe Fußnote 11).

595 oder einer Innovationsabteilung o.ä. verwendet werden, sofern in dieser schwerpunktmäßig Arbeiten stattfinden, die den Kriterien nach 3.3.5 entsprechen.

Die Mittel können als Investitions- oder Betriebskostenzuschuss gewährt werden. Andere Förderstrukturen sind nach Absprache mit dem EnergieVision e.V. möglich.

600 Der zertifizierte Ökostromanbieter kann Mittel aus seinem eigenen Innovationsfonds mit Mitteln aus Innovationsfonds anderer ok-power-zertifizierter Ökostromanbieter „poolen“, um dadurch das Investitionsvolumen zu erhöhen und Projekte wirkungsvoller und ggf. effizienter zu gestalten. Der EnergieVision e.V. schafft hierzu eine Plattform, auf der Ökostromanbieter Projekte, Maßnahmen und nicht genutzte Fördergelder suchen und selbst offerieren können.

605 Die Mittel dürfen entsprechend dem im Projektantrag genehmigten Verwendungsrahmen (Umfang und Verwendungszweck) eingesetzt werden. Die zulässige Höhe der Fördermittel wird dabei vom EnergieVision e.V. in Kooperation mit dem Anbieter im Rahmen des Projektplans für jedes Projekt basierend auf dem berechneten Förderbedarf festgelegt.

610 Die Fördermittel sind effizient zu verwenden. Hierzu überprüft EnergieVision e.V. unter anderem die vorgesehenen Projektkostenbestandteile im Rahmen des Projektantrags. EnergieVision e.V. kann beispielsweise Regeln und Pauschalen für den Umgang mit Verwaltungskosten festlegen oder die Mittelverwendung ablehnen, wenn Projektkostenbestandteile den Rahmen des Marktüblichen überschreiten. Förderfähig sind Kosten für die unmittelbare Durchführung der genehmigten Maßnahmen. Die Projektplanung darf nicht gefördert werden.

615 Förderfähig sind Kosten, wenn ihre Finanzierung die Umsetzung der Maßnahme ermöglicht im Vergleich zur Situation ohne Unterstützung durch ok-power-Mittel.

620 Eine Innovationsleistung, die über die Innovationsanforderung im Zertifizierungsjahr hinausgeht (Übererfüllung des Kriteriums), kann für die übererfüllte Menge auf die drei folgenden Jahre angerechnet werden. Dies erfolgt ausschließlich auf vorherigem Antrag und einer genauen Prüfung durch die Zertifizierungsgeschäftsstelle. Eine Übererfüllung, die aufgrund eines singulären außergewöhnlichen Ereignisses zustande kommt, kann grundsätzlich angerechnet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung eines Nachweises, dass aus diesem Ereignis ein Beitrag zur Energiewende entstanden ist, der den Kriterien entspricht.

630 Von dieser Übertragung übererfüllter Innovationsleistung ausgenommen sind Ereignisse, die der Anbieter nicht selber initiiert oder zu vertreten hat, sondern die sich aus veränderten Rahmenbedingungen oder extern verursachten Ereignissen ergeben haben (z.B. übertragene Innovationsprojekte durch eine Fusion, organisatorischer Umbau des Unternehmens),

3.3.5 Anforderungen an innovative Maßnahmen/Projekte

Zur Sicherung des Beitrags zur Energiewende müssen alle in der Kategorie „innovative Maßnahmen“ die in diesem Abschnitt festgelegten Kriterien erfüllen.

635 Die Maßnahmen müssen durch die Geschäftsstelle des EnergieVision e.V. vorab freigegeben werden.

Maßnahmen können durch die Geschäftsstelle des EnergieVision e.V. genehmigt werden, wenn sie alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- 640 ▪ Die Maßnahmen sind in der Positivliste des Maßnahmenkatalogs für das Innovationsfördermodell (siehe Abschnitt 4) enthalten bzw. werden vom Ökostromanbieter als „Sonstige Maßnahmen“ (nach Abschnitt 4.1.2.10) vorgeschlagen und sind nicht in der Negativliste des aktuellen Maßnahmenkatalogs (vergleiche Abschnitt 4.1.3) enthalten.
- 645 ▪ Die Maßnahmen erfüllen zusätzlich die für alle Maßnahmen gültigen allgemeinen Kriterien des Maßnahmenkataloges (siehe Abschnitt 4.1.1).

In der aktuellen Version des Maßnahmenkatalogs hat der EnergieVision e.V. eine Vorauswahl getroffen, welche Maßnahmen und Projekte für eine Förderung durch die Innovationskriterien geeignet erscheinen (Positivliste). Diese Maßnahmen haben nach Ansicht des EnergieVision e.V. eine substantielle und/oder beschleunigende Wirkung auf die Energiewende und ihr Potenzial wird - unter anderem wegen derzeit noch fehlender Wirtschaftlichkeit - noch nicht ausgeschöpft.

Die Negativliste des Maßnahmenkataloges enthält dagegen Maßnahmen, die gemäß der Innovationskriterien nicht zulässig sind, da sie nach Ansicht des EnergieVision e.V. in der Regel keinen substantiellen oder beschleunigenden Beitrag zur Energiewende liefern bzw. auch ohne die Förderung von Ökostromkunden wirtschaftlich realisiert werden können.

Der EnergieVision e.V. wird die Liste der Maßnahmen laufend gemäß dem Verlauf der Energiewende neu bewerten und ggf. anpassen, wobei Änderungen nur für zukünftige Maßnahmen gelten werden (Planungssicherheit für den investierenden Ökostromanbieter).

3.3.6 Anforderungen an die Anerkennung von Kosten ganzer Innovationsabteilungen

Ein Anbieter kann alternativ zu Investitionen in einzelne Projekte auch Investitionen in ein Geschäftsfeld oder eine Abteilung, in dem/der innovative Aktivitäten gebündelt werden, pauschal anrechnen lassen, wenn:

- 665 ▪ die in der Kategorie „innovative Maßnahmen“ zertifizierte Strommenge mindestens 25 % des gesamten Stromabsatzes an Haushalts- und kleine Gewerbekunden beträgt,

- 670
- in diesem Geschäftsfeld/ dieser Abteilung eindeutig schwerpunktmäßig Projekte durchgeführt werden, die anerkennungsfähig sind, sich jedoch buchhalterisch nicht einzeln abgrenzen lassen und
 - das Geschäftsfeld/die Abteilung von den anderen Geschäftsfeldern/Abteilungen buchhalterisch prüfungsfest abgegrenzt ist.

675 Sofern die oben genannten Kriterien erfüllt sind, werden die Aufwendungen für das Geschäftsfeld/die Abteilung zu 50% anerkannt. Für Anbieter, die ihren gesamten Absatz an Haushalts- und kleine Gewerbekunden ok-power-zertifizieren, gilt diese Begrenzung nicht. In diesem Fall können die Aufwendungen für das Geschäftsfeld/ die Abteilung vollständig für die Erfüllung des Kriteriums anerkannt werden.

680 Etwaige Erlöse aus den diesem Geschäftsfeld/dieser Abteilung zugeordneten Projekten können bis zu 80% vom Anbieter vereinnahmt werden. Die verbleibenden 20% müssen dem zu investierenden Fördervolumen zugerechnet werden.

4 Anhang 1: Katalog geeigneter innovativer Maßnahmen und Projekte

685 Dieser Maßnahmenkatalog beschreibt innovative und daher anerkennungswürdige Maßnahmen. Des Weiteren werden zur Klarstellung Maßnahmen genannt, die ausdrücklich nicht zulässig sind.

4.1.1 Allgemeine Kriterien

690 Das Kriterium der Innovationsförderung soll sicherstellen, dass ein Zusatznutzen für die Energiewende bewirkt wird.

- Die Projekte müssen eine qualitative oder beschleunigende Wirkung auf die Energiewende haben.
 - Die Projekte, insbesondere im Bereich der Effizienzmaßnahmen, müssen vorbildlichen Qualitätsstandards entsprechen. Die Anbieter müssen den Einsatz dieser Qualitätsstandards sicherstellen und dabei mindestens die relevanten Qualitätskriterien öffentlicher Förderprogramme erfüllen.
 - Maßnahmen sind nicht zulässig, wenn sie bereits allgemeiner Branchenstandard sind.
 - Die Maßnahme darf nicht ohnehin gesetzlich verlangt sein, und es darf nicht absehbar sein, dass die Maßnahmen in naher Zukunft voraussichtlich gesetzlich vorgeschrieben sein werden. Als Maßnahme qualifiziert sich somit nur eine Maßnahme, die eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Förderwirkung besitzt.
 - Auf Basis von Einzelfallprüfungen durch die Zertifizierungsgeschäftsstelle können auch laufende Projekte ganz oder anteilig anerkannt werden. Hierbei werden berücksichtigt: Projektbeginn, Projektdauer, und Projektvolumen.
- 695
- 700
- 705

710

715

720

- Projekte im Sinne dieses Kriteriums, die unter aktuellen Bedingungen noch keine Marktreife erzielen, müssen einen Technologiereifegrad von mindestens 5 aufweisen (siehe Abbildung 1). Die Förderung von Grundlagenforschung ist somit ausgeschlossen.
- Das Vorhandensein und die Nutzbarkeit von Förderprogrammen muss für jede Maßnahme geprüft werden. Die Kombination von öffentlichen Fördermitteln mit ok-power-Fördergeldern erfolgt unter dem Gesichtspunkt, dass ok-power-Fördergelder effizient mit einer Zusatzwirkung für die Energiewende eingesetzt werden sollen. Öffentliche Fördermittel sollen daher nach Möglichkeit ausgeschöpft werden. Öffentliche Fördermittel müssen jedoch nicht genutzt werden, wenn dies in begründeten Fällen nicht sinnvoll ist (z.B. bei knappen Fördermitteln oder wesentlicher Verzögerung von Projektvorhaben). Sofern dies der öffentliche Fördergeber zulässt, können ok-power-Gelder auch als Vorleistung auf zu erwartende Förderbeiträge eingesetzt werden.

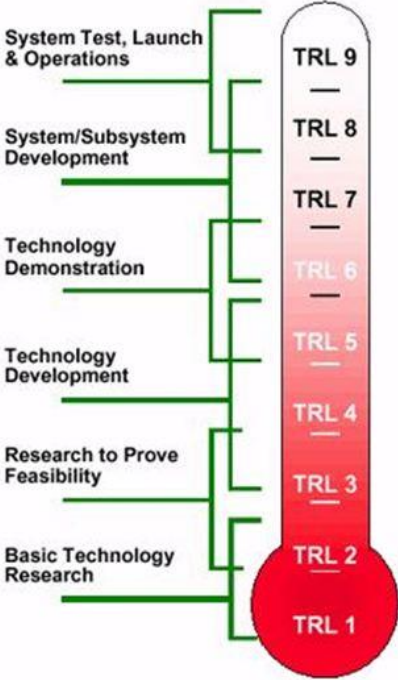
Graphische Darstellung	Wichtige Merkmale der einzelnen Technologiestufen
	<p>TRL 9: Qualifiziertes System mit Nachweis des erfolgreichen Einsatzes</p> <p>TRL 8: Qualifiziertes System mit Nachweis der Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich</p> <p>TRL 7: Prototyp im Einsatz (1-5 Jahre). Feldtest.</p> <p>TRL 6: Prototyp in Einsatzumgebung. Anwendungsnaher Systemaufbau. Test unter realitätsnahen Bedingungen.</p> <p>TRL 5: Versuchsaufbau in Einsatzumgebung. Beginn der Integration des Systems in seiner späteren Umgebung. Test unter Laborbedingungen</p> <p>TRL 4: Versuchsaufbau im Labor; "Brassboard-System". Nachweis für die prinzipielle Systemfähigkeit der Komponenten.</p> <p>TRL 3: Nachweis der Funktionstüchtigkeit einer Technologie (5-13 Jahre bis zur Marktreife) durch Forschung und Entwicklung. Komponenten sind noch nicht integriert</p> <p>TRL 2: Beschreibung der Anwendung einer Technologie. Es liegt noch kein „Proof of Concept“ vor. Es handelt sich im Wesentlichen um Verfahrensstudien.</p> <p>TRL 1: Beobachtung und Beschreibung des Funktionsprinzips (8-15 Jahre bis zur Marktreife); Beginn des Transfers von Forschung in angewandte Forschung und Entwicklung, zum Beispiel durch prinzipielle Technologiestudien.</p>

Abbildung 1: Technologiereifegrad

Quelle: Forschungszentrum Jülich

725

4.1.2 Geeignete Maßnahmen („Positivliste“)

4.1.2.1 Effizienzmaßnahmen

730 Der ökologische Nutzen von Effizienzmaßnahmen liegt vor allem in einer Reduktion des Stromverbrauchs. Dadurch werden Ressourcen geschont. Die Einsparung ist der Erzeugung stets vorzuziehen, denn auch die Gewinnung von Strom durch erneuerbare Energien verbraucht Ressourcen. Mit der Einsparung ist das Ziel einer erneuerbaren Vollversorgung schneller erreicht, da die abzulösende fossile Energiemenge geringer wird.

735 Neben dem ökologischen Nutzen ergibt sich für den Kunden auch ein wirtschaftlicher Nutzen durch die Senkung der Energiekosten.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen idealerweise in Kombination miteinander durchgeführt werden. Bspw. kann die Bezuschussung des Kaufs energieeffizienter Geräte eine Maßnahme sein, um eine selbst auferlegte Einsparquote des Anbieters zu erfüllen.

740 Geeignete Maßnahmen:

- Effizienzberatung
- Einspar-Contracting
- Direkte Bezuschussungen von Maßnahmen eines Ökostromkunden

745 Bei direkten Bezuschussungen sollen maximal 20% der Gesamtinvestitionssumme je effiziente Endanwendungsanlage bezuschusst werden. Die effizienten Neugeräte/-anlagen müssen jeweils einem sehr anspruchsvollen Effizienzstandard genügen.

750 Der EnergieVision e.V. wird angesichts der sich häufig ändernden gesetzlichen Programme und Förderangebote die Rahmenbedingungen, unter denen im Innovationsmodell die Förderbeiträge für Effizienzmaßnahmen genutzt werden können, im engen Dialog mit den Anbietern prüfen und ggfs. anpassen.

4.1.2.2 Speicher

755 Durch innovative Speichertechnologien kann das zeitlich sehr variabel anfallende Stromangebot von FEE effizienter mit der Nachfrageseite in Einklang gebracht werden. Da erneuerbare Energiequellen dadurch zeitlich flexibler genutzt werden können, wird mehr Strom aus fossiler Erzeugung eingespart.

760 Der EnergieVision e.V. teilt die Einschätzung der meisten Experten, dass Speicher in größerem Umfang erst dann notwendig werden, wenn der Anteil erneuerbarer Energien im Stromnetz weitaus höher ist, als dies heute der Fall ist. Dennoch ist es bereits heute wichtig, die unterschiedlichen Speichertechnologien voranzubringen und zur Marktreife zu bringen.

Die Mittel aus dem Förderbeitrag werden zur Entwicklung der Marktreife bzw. technologischen Reife von Speichertechnologien eingesetzt, die nicht in der Negativliste (4.1.3) enthalten sind.

765 Geeignete Maßnahmen:

- Investitionskostenzuschuss zum Bau einer netzgekoppelten Speicheranlage, die nicht wirtschaftlich zu betreiben ist.
- Betriebskostenzuschuss zum laufenden Betrieb eines die Bedingungen in 4.1.2.2 erfüllenden Speichers, wenn dieser keinen ausreichenden Deckungsbeitrag erwirtschaften kann.

770

- Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung der Markt- bzw. technologischen Reife von Speichertechnologien.

4.1.2.3 Demand-Side-Management

775 Demand-Side-Management zielt auf die nachfrageseitige Anpassung des Strombedarfs, in der Regel bei Groß-, Gewerbe- oder Industriekunden, ab. Hierzu wird z.B. Technik installiert, die große Stromverbraucher abhängig von der momentan im Netz verfügbaren Strommenge automatisch an- bzw. abschaltet. Bereits heute nehmen große Industriebetriebe mit entsprechenden Anlagen am Regelenergiemarkt teil. Durch die optimierte Anpassung der Nachfrage an das Stromangebot fördert 780 auch DSM die Anpassung an die variable Produktion erneuerbarer Energiequellen und damit die Schonung fossiler Ressourcen.

Geeignete Maßnahmen:

- 785 ▪ Praktische Umsetzung notwendiger technischer Maßnahmen, um Kunden des Ökostromprodukts nachfrageseitig so auszustatten (z.B. durch Smart-Meter), dass eine Abschaltung oder Zuschaltung möglich wird.
- Die Investition kann auch bis zu einem gewissen Umfang Prämien an den Kunden enthalten, wenn dieser seine Anlage zur Laststeuerung freigibt und dabei keine anderen Erlösquellen (z.B. seitens der Netzbetreiber) nutzt.
- Entwicklung von DSM-Steuerungssoftware.

790 4.1.2.4 Maßnahmen im Bereich der E-Mobilität

Ein besonderer ökologischer Nutzen von Maßnahmen aus dem Bereich der E-Mobilität besteht, wenn dadurch die Nachfrage nach zusätzlichem EE-Strom gesteigert wird bei gleichzeitiger Verdrängung von fossilem Treibstoff. Durch solche Maßnahmen wird somit der Ausbau von erneuerbaren Energien vorangebracht.

795 Für Maßnahmen im Bereich der E-Mobilität muss daher hochwertiger Ökostrom verwendet werden. Eine Förderung von E-Mobilitätsmaßnahmen unabhängig vom Strommix ist in der Regel nicht erlaubt.

Geeignete Maßnahmen:

- 800 ▪ Aufbau von Infrastruktur für das Laden der Batterien (Ladesäulen), wenn der Strom aus erneuerbaren Energien geliefert wird.

- 805
- Einbindung von E-Fahrzeugen in das Demand-Side-Management. Gefördert wird z.B. der Anschluss und die Steuerung der Speicher der E-Fahrzeuge an eine Steuerungssoftware, die z.B. dann die Ladung veranlasst, wenn viel EE-Strom im Netz ist. Da der Nutzen für die Energiewende in diesem Fall durch das DSM entsteht, ist in diesem Fall die Verwendung von Ökostrom nicht zwingend notwendig.

4.1.2.5 Mieterstrommodelle

Zuschüsse und/oder Investitionen in Mieterstrommodelle sind insbesondere dann sinnvoll, wenn damit ein Ausbau erneuerbarer Energien verbunden ist.

810

4.1.2.6 Bildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen zu Themen der Energiewende sollen Akteure befähigen und in ihren Kompetenzen stärken, selbst aktiv Maßnahmen der Energiewende zu initiieren und/oder durchzuführen.

Geeignete Maßnahmen:

- 815
- Privatpersonen, wobei die Mittel für Maßnahmen ausgegeben werden müssen, die deutlich über die gesetzlichen Ansprüche und branchenüblichen Maßnahmen hinausgehen.
 - Schulung von Personen, die bspw. beruflich in einem anderen Thema als der Energie zu Hause sind, aber selbst viel Engagement wirkungsvoll einbringen könnten, z.B. Unternehmer oder Angestellte, die das Potenzial der Liegenschaften eines Unternehmens energetisch sinnvoll nutzen wollen (PV-Anlage bauen etc.)
- 820
- Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Akteuren z.B. Energiegenossenschaften
- 825
- Schulungen von Gemeinderäten, Aufsichtsräten, etc.

Für Bildungsmaßnahmen dürfen durchschnittlich jährlich maximal 10% des Innovationsfonds eines Ökostromanbieters verwendet werden. Eine Abgrenzung zu PR- und Marketingmaßnahmen sowie zum kommerziellen Kongresswesen muss beachtet werden.

830

4.1.2.7 Neue Energieerzeugungsanlagen mit EEG-Förderung

835 Die Förderung des Neubaus von EE-Erzeugungsanlagen ist kein Hauptanliegen des Innovationsfördermodells. Für diesen Fall können Ökostromanbieter das Initiierungsmodell nutzen. Dennoch können Projekte zum Bau von EE-Erzeugungsanlagen im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Höhe der EEG-Fördersätze für das individuelle Projekt sowie für diesen Anlagentyp im Allgemeinen nachweislich nicht für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreicht. Es sollen nur Anlagen bzw. Technologien profitieren können, die ein hohes Innovationspotenzial aufweisen, aber denen noch die Serienreife fehlt (z.B. neuartige Solarzellen). Das ok-power Label möchte im Innovationsfördermodell keine EEG-geförderten Erzeugungsanlagen unterstützen,

840 die im Einzelfall bspw. aufgrund von schlechten Standortfaktoren (z.B. Wind- oder Sonnenmangel) nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

4.1.2.8 Power-to-Heat-Maßnahmen

845 Power-to-Heat-Maßnahmen können auf Basis einer Einzelfallprüfung anerkannt werden, sofern innovative zukunftsgerichtete Lösungen zur Unterstützung der Energiewende entwickelt oder umgesetzt werden. Power-to-Heat-Maßnahmen können insbesondere dann förderungswürdig sein, wenn sie z.B.:

- das technische und marktliche Zusammenspiel zwischen Power-to-Heat-Anlagen, Speichern und Erzeugungsanlagen (Strom-Wärme) bemühen und hierbei innovative zukunftsgerichtete Lösungen entwickelt werden,
- 850 ▪ die Steuerung von Flexibilität im Vordergrund steht,
- der Primärenergiebedarf faktisch gesenkt wird, wofür es z.B. zur Festlegung von Jahresarbeitszahlen kommen kann,
- eine Fokussierung auf Netzgebiete oder Anwendungsfälle beinhalten, um z.B. EE-Abregelungen zu vermeiden, oder
- 855 ▪ die Integration in den Stromhandel, z.B. durch Spotmarkt- oder Regelenenergiemarktoptimierung, voranbringen.

Die Entwicklung dieses Knowhows kann auch dann sinnvoll sein, wenn es heute noch keine zwingende technische Notwendigkeit gibt, das Stromnetz mit dem Wärmesektor zu koppeln, um überschüssige EE aufzunehmen. Strukturelle negative Effekte (z.B. Erhöhung des Gesamtverbrauchs auf Jahresebene) sollen dabei aber ausgeschlossen werden.

860

4.1.2.9 Vermarktungsplattformen

Auf Basis neuer Formen der Vermarktung können Impulse für einen beschleunigten Ausbau der EE sowie einer effizienteren und intelligenteren Zuordnung von Erzeugung und Verbrauch sowie der Kopplung von Energiesektoren entstehen. Ein Antrag eines Ökostromanbieters auf Anerkennung in diesem Innovationsfeld muss in jedem Fall eine genaue Darstellung und Begründung des ökologischen Zusatznutzens für die Energiewende enthalten, der durch die vorgeschlagene Maßnahme entstehen soll

865

870 4.1.2.10 Vom Ökostromanbieter vorgeschlagene sonstige Maßnahmen

Jeder Ökostromanbieter kann eigene Maßnahmen und Projekte zur Förderung aus seinem Fonds beantragen, die in diesem Maßnahmenkatalog nicht aufgeführt sind. Hierdurch wird eine gewisse Flexibilität erreicht, die es ermöglicht bislang nicht berücksichtigte Maßnahmen trotzdem zu genehmigen. Die Verwendung der Förderbeträge für Projekte im Ausland ist dabei im Einzelfall ebenfalls möglich.

875

Ein Vorschlag eines Ökostromanbieters muss in jedem Fall eine genaue Darlegung des ökologischen Zusatznutzens enthalten, der durch die vorgeschlagene Maßnahme entstehen soll.

880 Der EnergieVision e.V. wird sich mit der jeweils vorgeschlagenen Maßnahme auseinandersetzen und zeitnah über die Zulassung entscheiden.

4.1.3 Nicht zulässige Maßnahmen („Negativliste“)

- 885 ▪ Speicher zur Erhöhung des Eigenverbrauchs
- Pumpspeicher
- 890 ▪ Grundsätzlich alle Maßnahmen, die ausschließlich im Wärmesektor angesiedelt sind und keine Schnittstelle zum Stromsektor haben. Hintergrund: Obwohl an der Notwendigkeit einer Energiewende im Wärmebereich keine Zweifel bestehen, möchte sich EnergieVision e.V. mit dem ok-power Label auf den Stromsektor beschränken. Eine Ausweitung auf den Wärmesektor wäre mit einer ganz erheblichen Steigerung der Komplexität der Zertifizierung verbunden. Deshalb soll der Bezug der Maßnahmen stets nahe am Ökostromprodukt bzw. den Ökostromkunden sein.

5 Anhang 2: Nutzungsbedingungen für das Label

5.1 Regeln für die Kommunikation und öffentliche Nutzung des ok-power-Labels

895

5.1.1 Bezeichnung der Wahlpflichtkriterien

900

905

Alle für das Gütesiegel in Frage kommenden Wahlpflichtkriterien sind so ausgestaltet, dass sie einen vergleichbaren Beitrag zur Energiewende sicherstellen. Vor diesem Hintergrund wird für alle Produkte eine einheitliche Bezeichnung für das Qualitätszeichen festgelegt („ok-power“), eine Differenzierung in der Bezeichnung des Gütesiegels nach der Kriterienerfüllung durch unterschiedliche Wahlpflichtkriterien erfolgt also nicht. Allerdings wird der EnergieVision e.V. in seinen Publikationen (u.a. im Internet) auf die unterschiedlichen wählbaren Kriterien hinweisen und für jedes mit dem Gütesiegel versehene Produkt die entsprechende Zuordnung öffentlich machen.

5.1.2 Produktkommunikation der Anbieter

910

915

Eine Differenzierung in den Produktbeschreibungen erfolgt gegenüber dem Kunden insbesondere durch Werbung und Kundenkommunikation der Anbieter. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zur Vergabe des Gütesiegels verpflichten sich die Anbieter, Vorgaben in Bezug auf die korrekte Information ihrer Kunden über das gelieferte Produkt einzuhalten, die hinreichende Transparenz sicherstellen und unlauteren Wettbewerb verhindern. Dabei sind insbesondere die Anforderungen des Urteils des OLG München vom 29. Juli 2001 (AZ 29 U 1534/01) zu berücksichtigen. Demnach ist der Eindruck einer physikalischen Lieferung von Ökostrom (im Sinne einer gesonderten Durchleitung von Ökostrom im Stromnetz) an den Kunden zu vermeiden.

In der Außenkommunikation des betreffenden Unternehmens sind angerechneten Leistungen zur Erfüllung der Wahlpflichtkriterien klar zu benennen und darzustellen.

920

Nicht zulässig sind insbesondere Darstellungen, durch welche auch den Kunden möglicher weiterer Stromprodukte des Unternehmens der Eindruck vermittelt wird, dass sie mit dem Bezug ihres (nicht ok-power zertifizierten) Stromprodukts ebenfalls einen Beitrag zur angerechneten Initiierungsleistung des Unternehmens leisten.¹⁹ Außerdem hat der Ökostromanbieter sicherzustellen, dass weitere Unternehmen bzw. Unternehmensteile die vom Ökostromanbieter angerechnete Leistungen der

¹⁹ Für den Fall der Ausgründung von speziellen Ökostrom-Tochtergesellschaften ist hier bspw. auch eine eindeutige namentliche Abgrenzung vom Gesamtunternehmen notwendig, um eine korrekte Zuordnung der Initiierungsleistung zum betreffenden Unternehmensteil durch den Kunden sicherzustellen.

925 Wahlpflichtkriterien nicht als Leistung dieser betreffenden Unternehmen bzw. Unternehmensteile darstellen.²⁰

Beispiele für zulässige Produktwerbungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Beispiele für zulässige Produktwerbungen

Beschreibung des Wahlpflichtkriteriums	Bezeichnung des Gütesiegels	Zulässige Produktwerbung (Beispiele)
Förderung von Innovationen	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> - (ok-power-) zertifizierter Ökostrom - Förderung eines Innovationsfonds für die Energiewende - Unterstützung von innovativen Energiewende-Projekten - Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien
Initiierung von Anlagen	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> - (ok-power-) zertifizierter Ökostrom - Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien - Unterstützung des Ausbaus der Ökostrom-Produktion durch Initiierung und Neubau von Ökostromanlagen
Förderung von Bestandsanlagen, die aus der Förderung ausgeschieden sind.	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> - (ok-power-) zertifizierter Ökostrom - 100 % regenerativ - Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien - Unterstützung des Erhaltes von wirtschaftlich bedrohten Bestandsanlagen durch Bezug aus diesen Anlagen
Neubauförderung über Beschaffung	ok-power	<ul style="list-style-type: none"> - (ok-power-) zertifizierter Ökostrom - 100 % regenerativ - Deckung Ihres Strombedarfs durch Strom aus erneuerbaren Energien - Unterstützung des Ausbaus der Ökostrom-Produktion durch Bezug aus neu gebauten Ökostromanlagen

²⁰ Dies ist beispielsweise relevant für den Fall, dass eine Ökostrom-Vertriebsgesellschaft sich im Rahmen einer ok-power-Zertifizierung die Initiierung einer im Gesamtkonzern verbundenen Ökostrom-Erzeugungsgesellschaft anrechnen lassen möchte. Dies ist nur möglich, wenn keine weiteren Unternehmensteile des Gesamtkonzerns die entsprechende Initiierung als allgemeines Engagement des Unternehmens öffentlich kommunizieren.

930 **5.1.3 Veröffentlichung von Informationen durch den EnergieVision e.V.**

Der EnergieVision e.V. will die Transparenz von Informationen für die Interessenten und Kunden zertifizierten Ökostroms weiter verbessern. Aus diesem Grund wird der EnergieVision e.V. folgende Informationen über zertifizierte Ökostrom-Produkte aller Wahlpflichtkriterien auf seiner Website veröffentlichen:

- 935 ▪ Name des Produkts
- Kontaktdaten des Anbieters (Name, Adresse, Service-Telefon und Fax, Website, E-Mail)
- Wahlpflichtkriterien
- Zertifizierte Strommenge
- 940 ▪ Informationen zu den Kraftwerken, aus denen wesentliche Teile des Ökostroms gewonnen werden. Hierbei sollen mindestens folgende Informationen veröffentlicht werden:
 - Name der Anlage
 - Genutzte Energiequelle und Anlagentyp (z.B. Windkraftanlage, gasbetriebenes Blockheizkraftwerk etc.)
 - 945 ○ installierte Leistung (in MW)
 - Standort (mindestens Land, i.d.R. auch Bundesland oder Region)

Die o.g. Angaben sollen für folgende Kraftwerke veröffentlicht werden:

- 950 ▪ Für das gewählte Wahlpflichtkriterium nach Neubauförderung durch Beschaffung sollen diejenigen Anlagen einzeln aufgeführt werden, die jeweils mindestens 7,5% der verkauften Strommenge bereitstellen. Anlagen, die die genannten Schwellenwerte nicht erreichen, werden zusammenfassend dargestellt (z.B. „x kleinere PV-Anlagen in Berlin“).

955 Für Anlagen, die im Rahmen 3.1 und 3.2 eine Anrechnung finden sollen, werden folgende Informationen veröffentlicht (ggf. entsprechend dem aktuellen Planungsstand):

- 960 ▪ Name und Standort der Anlage (aus Vertraulichkeitsgründen ist es in Einzelfällen möglich, dass diese Angaben erst nach Vertragsabschluss zwischen den an der Anlage beteiligten Akteuren veröffentlicht werden)
- Genutzte Energiequelle und Anlagentyp (z.B. Windkraftanlage, Laufwasserkraftwerk)
- Installierte bzw. geplante Leistung der Gesamtanlage
- Jährliche prognostizierte Stromerzeugung der Anlage (nur 3.1.2)
- 965 ▪ Anteil des Ökostromanbieters an der gesamten Initiierungsleistung entsprechend Abschnitt 3.1.2
- (geplanter) Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Monat/Jahr)

970 Bei Wahl von „innovativen Maßnahmen“ sollen diese auf der Website aufgeführt werden. Hierzu werden nach Vertragsabschluss folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung des Projekts/der Maßnahme inklusive Beitrag zur Energiewende

- 975
 - Höhe der verwendeten Mittel und Finanzierungsstruktur bzw. Finanzierungsanteil
 - Vollständige Auskünfte zur Höhe sonstiger Fördermittel
 - Maßgebliche Projektbeteiligte
 - Status der jeweiligen Projekte und Zeitpunkt der Fertigstellung
 - Ggf. sonstige im Kommunikationskonzept des Projektantrags vereinbarte Informationen
- 980 Nach Prüfung der Vorschau eines jeden Kalenderjahres werden die Informationen veröffentlicht, wie sie sich aus dem jeweiligen Planungsstand des Ökostrom-Anbieters ergeben. Nach Möglichkeit werden die Informationen nach Vorliegen einer aktualisierten Planung zur Jahresmitte aktualisiert. Auf der Website wird darauf hingewiesen, dass sich durch kurzfristige Planungen der Anbieter Veränderungen ergeben können.
- 985 Nach Prüfung der Rückschau werden darüber hinaus für das Wahlpflichtkriterium „Neubauförderung durch Beschaffung“ die betreffenden Informationen basierend auf den realen Produktkonfigurationen des jeweiligen Zertifizierungsjahres abschließend veröffentlicht.

5.2 Sanktionen bei Nichterfüllung der Anforderungen

990 5.2.1 Generelles Verfahren bei Nichterfüllung der Verpflichtungen

- Sofern ein Anbieter die mit dem Zertifizierungsvertrag einhergehenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, soll sich dieser umgehend mit EnergieVision in Verbindung setzen. In jedem Fall wird die Kooperation zwischen dem jeweiligen Anbieter und EnergieVision angestrebt, um die nachträgliche Erfüllung der Verpflichtungen zu erreichen. Nur in Fällen, in denen eine Einigung nicht möglich ist, werden weitere Schritte eingeleitet.

5.2.2 Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Innovationsförderung“

- 1000 Wenn Mittel im Rahmen des Wahlpflichtkriteriums Innovationsförderung nicht rechtzeitig verwendet werden können bzw. Restmittel aus dem Innovationsfonds verbleiben, gibt es – nach Einzelfallgenehmigung von EnergieVision – folgende Möglichkeiten (die auch im Falle einer Kündigung des Zertifizierungsvertrags durch den Anbieter gelten):

- 1005
 - Fristverlängerung in begründeten Fällen (z.B. vom Anbieter nicht zu verantwortende Umstände)
 - Übertragung der Mittel in ein Projekt eines anderen Anbieters (Pooling)

Verfehlen der Projektziele

Eine Verfehlung der Projektziele kann sich auf verschiedene Weisen zeigen:

Zeitliches Verfehlen:

- 1010
 - Der Ökostromanbieter erreicht die Projektziele nicht im vorgesehenen Zeitplan.

Verfehlen des Budgets:

- Der Ökostromanbieter kann die Projektziele nicht mit den geplanten Mitteln umsetzen.
- 1015 Verfehlen der inhaltlichen Projektziele/der Projektqualität:
- Der Ökostromanbieter weicht inhaltlich von den Projektzielen ab.
 - Die Qualität der umgesetzten Projekte liegt unterhalb der erwarteten bzw. vereinbarten Qualität.
 - Der Ökostromanbieter bricht ein genehmigtes Projekt nach Verwendung von Förderbeiträgen ab.
- 1020
- Der Ökostromanbieter kündigt den Zertifizierungsvertrag zu einem Termin vor dem Projektende.
- Weicht der Ökostromanbieter von den vereinbarten Projektzielen ab, muss er zunächst eine Begründung für diese Abweichungen darlegen. Anhand dieser Begründung und einem Vergleich mit dem letzten Stand des Projekts, welchen der Ökostromanbieter EnergieVision vorgelegt hat, kann EnergieVision dann weitere Maßnahmen festlegen.
- 1025

5.2.3 Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen“

- 1030 Eine Nichterfüllung der Initiierungsanforderungen kann durch Unterschreitung der quantitativen Mindestanforderungen (Mindestinitiierungsmenge und Einstiegschwelle) oder Überschreitung der maßgeblichen Fristen (entsprechend Abschnitt 3.1.22) erfolgen.
- 1035 Für den Anteil der in einem Jahr an Ökostromkunden gelieferten Strommenge, für welche die erbrachte Initiierungsleistung nicht ausreicht, beliefert der Ökostromanbieter seine Kunden vertraglich mit Stromerzeugung aus Anlagen, welche den Anforderungen entsprechend Abschnitt 3.1.1 (Beschaffung von Herkunftsnachweisen aus Neuanlagen) entspricht. Diese Ausgleichsregelung kann bis zu einer Überschreitung der maßgeblichen Fristen entsprechend Abschnitt 3.1.2 von bis zu maximal
- 1040 drei Jahren angewendet werden.
- Bei einer Überschreitung der maßgeblichen Fristen entsprechend Abschnitt 3.1.2 von bis zu zwei Jahren gilt die Anforderung entsprechend des vorherigen Absatzes, das heißt in dem Zeitraum der Fristüberschreitung wird die "Fehlmenge" an Initiierungsleistung durch die Beschaffung von Ökostrom mit Herkunftsnachweisen aus
- 1045 Neuanlagen ausgeglichen. Im dritten Jahr einer Nichterfüllung gelten beide Anforderungen additiv, es müssen also sowohl die Anforderungen entsprechend Abschnitt 5.2.3 als auch jede sich ergebende Anforderung aus dem Kriterium Initiierung erfüllt werden.

5.2.4 Regelungen für den Fall einer Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Neuanlagenförderung durch Beschaffung“

- 1050
- Werden die Anforderungen an die Altersstruktur der Herkunftsnachweise nicht eingehalten, muss der Anbieter die fehlenden Herkunftsnachweise nachkaufen und den Nachweis bei EnergieVision umgehend nachreichen. Dies gilt auch für den Fall,

1055 dass eine größere Ökostrom-Menge abgesetzt wurde, als durch entsprechende Herkunftsnachweise abgedeckt ist.

6 Anhang 3: Übergangsregelungen und Bestandsschutz

6.1 Regelungen zum Bestandsschutz

Anbieter, die nach dem bisherigen Initiierungsmodell zertifiziert werden, können dieses Modell weiterhin unbegrenzt wählen. Bei Umstieg auf das neue Wahlpflichtkriterium „Initiierung“ besteht selbstverständlich Bestandsschutz für die nach diesem Modell geleisteten Initiierungsleistungen. Ein Übergang wird mit der Zertifizierungsgeschäftsstelle individuell vereinbart.

Übergangsregelung für Herkunftsnachweise aus Staaten ohne Anschluss an das europäische Verbundnetz (siehe 2.5):

1065 Herkunftsnachweise aus Staaten, die nicht an das europäische Verbundnetz angeschlossen sind, werden aus Kulanz bis maximal 31.12.2020 anerkannt, sofern die Lieferverträge nachweislich vor dem 01. März 2018 geschlossen wurden bzw. die Lieferorder vor dem 1. März 2018 ausgeübt wurde. Kaufoptionen im Rahmen bestehender Rahmenverträge dürfen nach dem 01. März 2018 nicht mehr ausgeübt werden.

1070